



Verband des **Gemeindepersonals** des Kantons **Solothurn**

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Fachgruppe Einwohnerkontrolle

## Info 35 vom 31. Mai 2021

### Koordinationsgruppe Migration und Registerführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend finden Sie aus den Sitzungen der Koordinationsgruppe Migration und Registerführung die neuesten Informationen:

#### **Ausweisausstellung – Gebühren – Informationen MISA** (Koordinationsgruppe)

Der neue Ausweis für EU-Bürger im Kreditkartenformat (PA19) wird bei Adressänderungen innerhalb der Gemeinde, bei Gemeindefwechsel innerhalb des Kantons, aber auch bei ausserkantonalem Zuzug nicht mehr angepasst. Demzufolge muss der Ausländerausweis nicht eingezogen und mit der Mutationsmeldung mitgesandt werden. Ein Vorinkasso der Gebühren macht in solchen Fällen durchaus Sinn, damit eine erneute Vorsprache oder nachträgliche Rechnungstellung vermieden werden kann.

Die Gebühr für EU-Bürger beträgt für Adressänderungen, Gemeindefwechsel und Kantonswechsel je CHF 30.00 für Erwachsene und CHF 20.00 für Kinder. Für Drittstaatsangehörige beträgt die Gebühr für Adressänderungen und Gemeindefwechsel innerhalb des Kantons (Erwachsene und Kinder) aktuell CHF 25.00 und ab 1. Juli 2021 CHF 30.00. Damit hält sich das Migrationsamt an die Höchstgebühren gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. j der Gebührenverordnung AIG (GebV-AIG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 Bst. c GebV-AIG:

Für alle wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Ausweisausstellung und den Aufenthaltsregelungen wird auf die Webseite des Migrationsamtes verwiesen und empfohlen, diese regelmässig zu konsultieren: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/migrationsamt/>

## **Abrechnungsverfahren «Ausländerausweis EU-Bürger»**

*(Koordinationsgruppe)*

Mit Einführung des neuen Ausländerausweises im Kreditkartenformat für EU-Bürger hat sich das Abrechnungsverfahren in der Praxis geändert: Auf der Monatsrechnung des MISA wird der entsprechende Datensatz (des ausländischen Staatsangehörigen) bereits zum Zeitpunkt der Regelung in ZEMIS verrechnet. Der Ausländer/die Ausländerin muss danach jedoch noch ins Ausweiszentrum für die Biometrie; und erst nach der erfolgten Biometrisierung erhalten die Gemeinden die Ausweise mit der jeweiligen Abrechnung des Ausweises retour. Dies führt dazu, dass die Monatsrechnung zum Zeitpunkt des Erhalts nicht anhand der einzelnen Ausweisrechnungen kontrolliert werden kann, sondern erst wenn der Ausweis vorliegt – dieser Prozess kann einige Wochen dauern, was dazu führt, dass die Monatsabrechnung für bis zu vier Monate «pendent» gehalten werden muss, um deren Richtigkeit z.H. der gemeindeinternen Finanzkontrolle zu bestätigen. Nimmt zudem der Ausländer/die Ausländerin den Termin nicht wahr, so stellt das Ausweiszentrum eine Gutschrift aus, welche dann mittels nächster Abrechnung wiederum verrechnet wird.

Bei den Monatsabrechnungen wurde – im Anschluss an die letzte Sitzung der Koordinationsgruppe – deshalb geprüft, ob die Zahlungsfrist von 30 auf 60 Tagen erstreckt werden könnte. Gemäss kantonalem Finanzdepartement ist eine Anpassung der Zahlungsfrist nicht möglich. Sind «Fehler» auf der Monatsrechnung enthalten, werden diese heute bereits mit einer Gutschrift – wie erläutert - auf der nachfolgenden Monatsrechnung korrigiert.

## **Zivilrechtlicher Wohnsitz von fremdplatzierten Kindern**

*(Koordinationsgruppe)*

Gemäss ZGB Art. 25 gilt: Als Wohnsitz eines Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.

Dies bedeutet, dass Kinder einen von den sorgeberechtigten Eltern abgeleiteten Wohnsitz begründen. Wenn beide Eltern über das Sorgerecht verfügen, jedoch getrennt leben, wird der Wohnsitz des Kindes vom Wohnsitz des Elternteils, bei dem das Kind wohnt (in dessen Obhut es steht) abgeleitet.

Unter „in den übrigen Fällen“ wird verstanden, dass das Kind nicht bei den sorgeberechtigten Eltern lebt und ihnen die Obhut entzogen wurde (Fremdplatzierung durch KESB).

Bis anhin wurde in der Praxis der Wohnsitz des Kindes bei der/den sorgeberechtigten Eltern belassen und am Ort der Fremdplatzierung lediglich ein einfacher Aufenthalt registriert.

Handelt es sich jedoch um eine dauerhafte Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder aber auch in einer Institution, befindet sich der Lebensmittelpunkt des Kindes und somit auch sein zivilrechtlicher Wohnsitz am Aufenthaltsort (siehe BGE 135 II 49 und BGE 143 V 451 wonach das Kind seinen Wohnsitz auch dann am Aufenthaltsort begründen kann, wenn es sich bei diesem Aufenthaltsort um ein Heim handelt). Keine Wohnsitzbegründung erfolgt jedoch beispielsweise, wenn die Fremdplatzierung lediglich vorübergehender Natur ist.

Ist eine Dauerhaftigkeit gegeben und befindet sich der Lebensmittelpunkt des Kindes am Aufenthaltsort, erfolgt die Übertragung der KESB-Massnahme an die neue Behörde. Dies bedeutet, das Kind wird folglich auch melderechtlich seinen Hauptwohntort am Aufenthaltsort begründen.

## **Wohnsitzbegründung in einer Einrichtung (z.B. Wohnheim)**

*(Koordinationsgruppe)*

Die Rechtsprechung betrachtet als "Unterbringung in einer Anstalt" die Einweisung durch Dritte. Die betroffene Person tritt nicht aus eigenem Willen in die Anstalt ein. Eine Begründung des Wohnsitzes am Anstaltsort ist unter solchen Umständen ausgeschlossen.

Wenn sich eine urteilsfähige mündige Person jedoch aus freien Stücken, d.h. freiwillig und selbstbestimmt zu einem Anstaltsaufenthalt unbeschränkter Dauer entschliesst und überdies die Anstalt und den Aufenthaltsort frei wählt, wird am Anstaltsort ein neuer Wohnsitz begründet. Dabei ist zu beachten, dass der Eintritt in einen solchen Kollektivhaushalt (Alterszentrum, begleitetes/betreutes Wohnen) nach der Argumentation des Bundesgerichts selbst dann noch freiwillig ist, wenn er vom "Zwang der Umstände" (etwa angewiesen sein auf Betreuung, finanzielle Gründe) diktiert und sofern bei einem unter solchen Begleitumständen erfolgenden Anstaltseintritt der Lebensmittelpunkt in die Anstalt verlegt wird.

Die Einwohnerkontrollen werden in Zukunft demnach wohl häufiger davon ausgehen müssen, dass in Kollektivhaushalten die Begründung einer Niederlassung eher möglich ist als dies bisher der Fall war. Genauere Erläuterungen können dem Handbuch solothurnischer Einwohnerkontrollen entnommen werden, das alle zwei Jahre vom Amt für Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Einwohnerkontrolle des VGSo, aktualisiert und allen Solothurner Einwohnerkontrollen jeweils zugestellt wird.

Die KESB entscheidet ihrerseits vorfrageweise über den Wohnsitz anlässlich der Prüfung der Zuständigkeit nach Art. 442 Abs. 1 ZGB am Wohnsitz der betroffenen Person, sofern eine Massnahme geprüft wird oder bereits eine solche besteht. Bei Personen unter umfassender Beistandschaft kann eine Verlegung des Hauptwohnortes erst erfolgen, wenn die Massnahme an die neu zuständige KESB übertragen werden konnte bzw. wenn der Wohnortswechsel innerhalb der gleichen KESB-Region erfolgt mittels Zustimmung/Entscheid der KESB bestätigt wurde.

**Koordinationsgruppe:** Johanna Schwegler, Vorsitzende, Vertretung MISA  
Amtschefin, MISA

Caterina Casule-Solinas, Protokollführerin, Vertretung VGSo  
Leiterin Einwohnerdienste Erlinsbach

Matthias Beuttenmüller, Vertretung VGSo  
Chef Einwohnerdienste Solothurn

Dominik Fluri, Vertretung Amt für Gemeinden  
Leiter Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

Kevin Kneubühler, Vertretung MISA  
Abteilungsleiter, Arbeitsbewilligungen und Aufenthalt

Marianne Lanthemann, Vertretung MISA  
Abteilungsleiterin, Ausweiszentrum

Regula Mohni, Vertretung VGSo  
Leiterin Einwohnerkontrolle Zuchwil

Peter Naef, Vertretung Zivilstandsaufsicht  
Leiter kantonale Zivilstandsaufsicht

Andrea Walder, Vertretung VGSo  
Gemeindeschreiberin Gretzenbach

In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Einwohnerkontrollen des VGSo:

Matthias Beuttenmüller, Solothurn	<i>1. Vorsitz</i>
Regula Mohni, Zuchwil	<i>2. Vorsitz</i>
Caterina Casule-Solinas, Erlinsbach	<i>Protokollführung</i>
Stefanie Grob, Hägendorf	<i>Bereich GERES</i>
Simone Hänggi, Wangen bei Olten	<i>Bereich Branchekunde-Handbuch</i>
Cathrin Schmid, Büsserach	<i>Bereich Branchekunde-Handbuch</i>
Nadine Schenk, Olten	<i>Bereich eUmzugSO</i>
Melanie Schnider, Dornach	<i>Bereich eUmzugSO</i>
Andrea Walder, Gretzenbach	<i>Bereich Fachtagungen</i>



Die Fachgruppe empfiehlt den Solothurner Einwohnerkontrollen eine Mitgliedschaft im *Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)* - siehe <http://www.vsed.ch/dienstleistungen/mitglied-werden/>